

## Zusammenfassende Erklärung

### Stadt Mainbernheim

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Ziel der Aufstellung des Bauleitplans

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Stadt Mainbernheim die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amtsstück“ planungsrechtlich vor.

Die Stadt Mainbernheim schafft damit die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage in der Gemarkung Mainbernheim zur Gewinnung erneuerbarer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zurzeit sind die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen. Der westlich gelegene Änderungsbereich I umfasst 11,61 ha. Der östliche Änderungsbereich II umfasst 2,99 ha.

#### Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden alle verfügbaren umweltrelevanten Belange zusammengeführt und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung systematisch bewertet. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Mit der Darstellung eines Sondergebietes für die Nutzung Erneuerbarer Energien auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen von 14,6 ha sind aufgrund der wenig empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes wie die Lage entlang der Bahnlinie sowie umgebende Stromleitungen und den abzusehenden Beeinträchtigungen durch die zulässigen Nutzungen, bezogen auf die meisten Schutzgüter überwiegend geringe Umweltbelastungen verbunden.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind die mit der Flächennutzung verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, die sich aus der technischen, der landschaftlichen Struktur und Nutzung fremden Bebauung der Fläche ergeben. Sie führt jedoch weder zu Beeinträchtigungen für angrenzende Wohnnutzungen noch für Erholungssuchenden durch störende Fernwirkungen. Lärm- und Schadstoffemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen könnten und das Wohlbefinden des Menschen dauerhaft stören, sind durch die Planung nicht veranlasst.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes wird durch die im Flächennutzungsplan vorbereitete Nutzung verändert. Dauerhafte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotope/Arten sowie die Biodiversität sind bei konsequenter Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch entsprechende Maßnahmen zur Einbindung in den Landschaftsraum minimiert werden.

Ein Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tierarten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht auszuschließen. Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden die entsprechende Prüfschritte im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung oder zum Ausgleich von Funktionsverlusten erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans.

### **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Mit der Änderung des EEG (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare Energien-Gesetz) 2011 wurde die Vergütung für Freiflächenanlagen an Standorte auf Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen oder Schienen eingeschränkt. Hiermit wurde die Standortwahl aus wirtschaftlicher Sicht durch Fördermaßnahmen beeinflusst. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. Einspeisevergütung möglich ist. Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung liegen im Stadtgebiet von Mainbernheim nicht vor. Somit kommen Bereiche entlang der Bahnlinie für Photovoltaik in Betracht.

Der Standortprüfung wurden Ausschlussflächen wie bspw. Waldflächen, bestehende Siedlungen, gesetzlich geschützte Biotop und Restriktionsbereiche, die sich nur bedingt für Photovoltaik eignen, wie beispielsweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan, ertragreiche Böden, Talräume und weitere gewässernahe Grünflächen zugrunde gelegt.

Topographisch günstige Flächen sind beispielsweise flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge und ebene Flächen (Quelle: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2014). Aufgrund des EEG § 51 Abs. 1 Nr. 3c (aa) ist es Voraussetzung für die erhöhte Einspeisevergütung, dass Photovoltaikflächen entlang von Bahntrassen einen maximalen Abstand von 110 m aufweisen. Somit ist eine Ausweisung an anderer Stelle in der Gemarkung Mainbernheim nicht möglich.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Folgende wesentliche Sachverhalte wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebracht und abgewogen:

#### *Landschaftsbild, Denkmalschutz*

Die Bedenken der Stadt Iphofen, dass das an der Gemarkungsgrenze befindliche Einzeldenkmal durch die optische Wirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage (Geltungsbereich II) stark beeinträchtigt und das Landschaftsbild vom Schwanberg und anderen exponierten Aussichtspunkten im Stadtgebiet Iphofen stark gestört würde, werden zurückgewiesen.

Der Landwehrgraben ist im direkten Umfeld des geplanten Sondergebietes nicht mehr vorhanden und durch den Bau der Bahnstrecke sowie der mehrfach verlegten Bundesstraße 8 sehr stark verändert. Aufgrund der Entfernung des Einzeldenkmals und der teilweise in Dammlage verlaufenden Bahntrasse bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zwischen dem Denkmal und der geplanten Photovoltaikanlage.

Insbesondere aufgrund der Vorbelastungen - das Landschaftsbild und der Blick auf die Stadt Iphofen sind durch die Produktionsanlagen der Firma Knauf stark dominiert -, als auch der großen Entfernung der Aussichtspunkte, der topografischen Situation und der Sichtverschattung durch den Bahndamm vertritt die Stadt Mainbernheim die Auffassung, dass die geplante Photovoltaikanlage zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung relevanter Blickbeziehungen oder zur starken Störung des Landschaftsbildes führen würde.

Weder das Landesamt für Denkmalpflege, noch das Landratsamt Kitzingen als untere Denkmalschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen diesbezügliche Bedenken gegen die Planung geäußert.

*Naturschutz, Ausgleichsflächenbedarf, Ausgleichsflächen*

Die Befürchtungen der Stadt Iphofen, die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage würde sich negativ auf die Biotope B 35.18 und 67.02 auswirken, werden entkräftet. Die als Biotope geschützten Hecken liegen außerhalb der Änderungsbereiche und der geplanten Bauflächen. Die Hecken sind demnach vom Planungsvorhaben nicht betroffen und werden erhalten.

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, den Verlaust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und einen Ausgleichsfaktor von 0,1 anzusetzen, ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und wird auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft.

Anregungen des Landesjagdverbandes zur Lage und Ausgestaltung von Ausgleichsfläche u.a. hinsichtlich ihrer Eignung als Deckungs- und Äsungsflächen für Niederwild und zum Bodenabstand der Umzäunung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung; sie werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt.

*Blendwirkungen/Spiegelungen*

Den Forderungen des Staatlichen Bauamtes Würzburg, der DB Netz AG sowie des Eisenbahn-Bundesamtes durch Vorkehrungen bzw. Maßnahmen Blendwirkungen von Verkehrsteilnehmern auf den an die Sondergebiete Photovoltaik angrenzenden Verkehrswegen auszuschließen, kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht gefolgt werden. Die Anregungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt.

*Jagdpacht*

Die Stadt Mainbernheim räumt dem nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belang der Erzeugung von Energie durch Photovoltaik ein höheres Gewicht ein, als dem durch den Landesjagdverband vertretenen Interesse der Jägerschaft nach unverändert bejagbaren Flächen. Eventuelle Auswirkungen auf die Jagdpacht sind zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter zu klären; dies ist nicht Aufgabe der Stadt Mainbernheim und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

*Redaktionelle Anregungen zur Berichtigung der Planzeichnung*

wie die Darstellung von Bauverbotszonen nach Art.23 BayStrWG und die Bezeichnung von Leitungstrassen wird in Orientierung an der Darstellungsweise im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bzw. aufgrund der Lage außerhalb der hier zu behandelnden Änderungsbereiche nicht entsprochen.



Kitzingen, 22.09.2016